

Beratungsunterlage zu TOP 12 (12.1. – 12.4.)

Satzungsänderung

Aus dem Verzicht auf die erneute Aufstellung eines Betrauungsaktes ergeben sich notwendige Satzungsänderungen. Darüber hinaus sollen weitere Punkte der Satzung an aktuelle Bedingungen angepasst werden. Das betrifft konkret die Reduktion auf eine/n Rechnungsprüfer/in sowie die Besetzung unterjährig vakant werdender Positionen im Abteilungsvorstand Marketing.

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen aufgeführt. Alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung im Gesamtkontext des Satzungstextes finden sich darüber hinaus zur weiteren Erläuterung in Anlage 1 wieder.

TOP 12.1 Präambel – Streichung

Die Präambel bezieht sich vollständig auf den Betrauungsakt. Mit dem Verzicht auf diesen erübrigt sich die Erläuterung. Die Präambel wird gestrichen.

Beschlussvorlage 1: Die Mitgliederversammlung beschließt die Streichung der Präambel.

TOP 12.2. § 2 Abs. 1 – teilweise Streichung

Auch der zweite Teil des § 2 Absatz 1. bezieht sich auf den Betrauungsakt. Mit dem Verzicht auf diesen können die Ausführungen gestrichen werden.

Beschlussvorlage 2: Die Mitgliederversammlung beschließt die Streichung des zweiten Teils des § 2 Abs. 1., wonach dieser folgende Fassung erhält:

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung des Tourismus im Vereinsgebiet, insbesondere in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung. Der Verein übernimmt damit in Verbindung stehende Leistungen, die der Sicherung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsräume im Vereinsgebiet in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Naherholung und Kultur dienen. Hierzu übernimmt der Verein die in § 2 Abs. 1 bis 4 definierten Aufgaben.

TOP 12.3. § 15 Abs. 2. - Kooption Mitglieder Abteilungsvorstand Marketing

Um auch bei einem unterjährigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Abteilungsvorstands Marketing die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Gremiums zu sichern, soll der Vorstand in diesem Fall ein neues Mitglied kooptieren können. Die Bestätigung dessen erfolgt dann abschließend in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

Beschlussvorlage 3: Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 15 Abs. 2., wonach dieser folgende Fassung erhält:

2. Der Abteilungsvorstand Marketing wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n für die Dauer seiner Amtszeit. Die/Der Vorsitzende des Abteilungsvorstandes Marketing kann kein beratendes Mitglied des Abteilungsvorstandes Marketing sein. Sie/Er ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes des HTV. Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand Marketing vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.

TOP 11.4. § 18 Abs. 1. – 4. – Änderung Anzahl Rechnungsprüfer

Seit jeher arbeitet der HTV in der Prüfung mit zwei Rechnungsprüfungsämtern (RPA) zusammen. Eine Verpflichtung dafür gibt es nicht. Der Vorstand empfahl in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 die Reduzierung auf ein RPA. Diese Änderung muss durch eine Satzungsänderung legitimiert werden.

Beschlussvorlage 4: Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 18 Abs. 1. – 4., wonach dieser folgende Fassung erhält:

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. Der/die Kassenprüfer/in prüft alle Kassen des Vereins, sowie deren Buchführung. Der/ Die Kassenprüfer/in ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

2. Der/ Die Kassenprüfer/in berichtet der Mitgliederversammlung in sachlicher und wertungsfreier Form über seine/ihre Prüfungsfeststellungen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

3. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören, kann aber ordentliches Mitglied des Vereins sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Vereins tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Vereins beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt werden.

4. Der/ Die Kassenprüfer/in wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Beschlussvorlage 5: Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die beschlossenen Änderungen der Satzung (Beschluss 1-5) mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Gültigkeit der Satzung in bisheriger Form außer Kraft.